

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 5, Jahrgang 2019, vom 17.04.2019

Inhaltsverzeichnis:	
1.	Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen nach § 48 BauO NRW vom 11.12.20182
2.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
3. 4.	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 20196 56. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in gewerbliche Baufläche im Stadtbezirk Rees
_	- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
5.	Aufstellung des Bebauungsplanes R 48 "Gewerbegebiet Rauhe Straße – Ost" der Stadt Rees
	<u>hier:</u> - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4Abs. 1 Baugesetzbuch9
6.	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der "Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" der Stadt Rees vom 04.04.201912
7.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2019 vom 04.04.2019

Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen nach § 48 BauO NRW vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Möglichkeit der Stellplatzablöse

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rees auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rees einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2 Gemeindegebietsteile

In der Stadt Rees werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - (Stadtkern Rees) gem. Anlage 1 Gemeindegebietsteil II - (übriges Stadtgebiet)

§ 3 Geldbeträge

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 % für den Gemeindegebietsteil I und 60 % für den Gemeindegebietsteil II der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 1.530 €

und

in dem Gemeindegebietsteil II auf 1.150 €

festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rees über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers Bürgermeister



- 2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
- 1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Rees wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Rees, kleiner Saal im Erdgeschoss des Bürgerhauses, Markt 1, 46459 Rees (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Rees, kleiner Saal im Erdgeschoss des Bürgerhauses, Markt 1, 46459 Rees, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Kleve durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019
 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rees, den 29.03.2019

Stadt Rees Der Bürgermeister

Christoph Gerwers

3. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rees ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. bis 26. April 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 119-122 sowie auf der Empore des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, 46459 Rees, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rees, den 29.03.2019

Stadt Rees Der Bürgermeister

Christoph Gerwers

- 4. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in gewerbliche Baufläche im Stadtbezirk Rees
 - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees

56. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in gewerbliche Baufläche im Stadtbezirk Rees

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 28.03.2019 das Verfahren zur Einleitung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 56. Flächennutzungsplanänderung hat das Ziel der Neudarstellung gewerblicher Bauflächen im Stadtbezirk Rees. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft die Parzelle 207 tlw., Flur 1, Gemarkung Rees.

Zu der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören die Begründung sowie die Inhaltsübersicht des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird wie folgt begrenzt und ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Planentwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung sowie die Inhaltsübersicht des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in der Zeit von

Dienstag, den 30.04.2019 bis einschließlich Mittwoch, den 29.05.2019

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 106 während folgender Dienststunden erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>Bauen &Wirtschaft>> Aktuelle Beteiligungen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Hinweis:

Abgabe von Stellungnahmen

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851/51-913) oder E-Mail (anja.hommen@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Frau Voigt, Tel. 02851/51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851/51-130, Zimmer 106, 1.OG im Rathaus, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 28.03.2019 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 03.04.2019

Christoph Gerwers Bürgermeister

- 5. Aufstellung des Bebauungsplanes R 48 "Gewerbegebiet Rauhe Straße Ost" der Stadt Rees
 - hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch
 - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees

Aufstellung des Bebauungsplanes R 48 "Gewerbegebiet Rauhe Straße - Ost" der Stadt Rees hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4
 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 48 "Gewerbegebiet Rauhe Straße - Ost" der Stadt Rees zur Festsetzung von Gewerbegebieten im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1

Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Der Bebauungsplan R 48 "Gewerbegebiet Rauhe Straße - Ost" der Stadt Rees hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees Gewerbegebiete festzusetzen. Der Bebauungsplan R 48 überplant die Grundstücksfläche 207 tlw., Flur 1, Gemarkung Rees.

Zum Bebauungsplanentwurf gehören eine Begründung, die Inhaltsübersicht des Umweltberichtes und des Artenschutzberichtes sowie die FFH-Vorprüfung.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 48 "Gewerbegebiet Rauhe Straße-Ost" der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes R 48 "Gewerbegebiet Rauhe Straße – Ost" im Stadtbezirk Rees © Geobasisdaten Kreis Kleve 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung, der Inhaltsübersicht des Umweltberichtes und des Artenschutzberichtes sowie der FFH-Vorprüfung in der Zeit von

Dienstag, den 30.04.2019 bis einschließlich Mittwoch, den 29.05.2019

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 106 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>Bauen&Wirtschaft>>Aktuelle Beteiligungen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Hinweis:

Abgabe von Stellungnahmen

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851/51-913) oder E-Mail (anja.hommen@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Frau Voigt, Tel. 02851/51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851/51-130, Zimmer 106, 1.OG im Rathaus, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 28.03.2019 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes R 48 "Gewerbegebiet Rauhe Straße - Ost" der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 02.04.2019

Christoph Gerwers Bürgermeister 6. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der "Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" der Stadt Rees vom 04.04.2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der "Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" der Stadt Rees vom 04.04.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 404) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV.NRW S. 834) hat der Rat der Stadt Rees am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

§ 2 Gebühren, Ermäßigungen

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich werden je Kind monatlich Gebühren nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgrenzen analog § 17 GTK NRW in € Gebühren in €

bis 15.000 € Jahreseinkommen brutto 25 € Monatsbeitrag je Familie bis 24.542 € Jahreseinkommen brutto 50 € Monatsbeitrag je Familie bis 36.813 € Jahreseinkommen brutto 100 € Monatsbeitrag je Familie bis 49.084 € Jahreseinkommen brutto100 € Monatsbeitrag je Familie bis 61.355 € Jahreseinkommen brutto 125 € Monatsbeitrag je Familie über 61.355 € Jahreseinkommen brutto

2. Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich betreut, so sind diese weiteren Kinder ab dem zweiten Kind beitragsfrei.

§ 3 Einkommensermittlung

- Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder diesen gleichgestellte Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 2. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in diesem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung.
- 3. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 4 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- 2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- 3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- 4. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 5 Abmeldung, Ausschluss

- 1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich bei
 - 1. Wechsel der Schule,
 - 2. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
 - 3. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - 4. Wegzug
- 2. Ein Kind kann durch die Stadt Rees von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht rechtzeitig nachkommen,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 6 Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1. Gebühren-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen.
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule im Primarbereich, ist die Gebühr anteilig monatlich zu zahlen
- 3. Die Gebühr wird als Jahresgebühr für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.
- 4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der "Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" der Stadt Rees vom 04.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 04.04.2019

Christoph Gerwers Bürgermeister

7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2019 vom 04.04.2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2019 vom 04.04.2019

Aufgrund §§ 27 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) und § 6 Abs. 4 und 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW S. 622) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 04.04.2019 die folgende Verordnung für das Stadtgebiet Rees beschlossen:

§ 1 Freigabe der Verkaufsöffnung

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- 1.) Sonntag, 19.05.2019 anl. des Stadtfestes
- 2.) Sonntag, 29.09.2019 anl. des Halderse Stengelte-Fest
- 3.) Sonntag, 13.10.2019 anl. des Rheinfestes

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Halderse Stengelte-Fest beschränkt sich zum einen auf den Lindendorfplatz und umfasst zudem die folgenden Straßen: Lindenstraße, Isselburger Straße und Bahnhofstraße.

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Stadt-/und Rheinfestes beschränkt sich räumlich ausschließlich auf den historischen Stadtkern, wie im beigefügten Lageplan dargestellt innerhalb des rot markierten Bereiches und umfasst die folgenden Straßen und Plätze: Vor dem Delltor / Dellstraße / Markt / Kirchplatz / Fallstraße / Kapitelstraße / Neustraße / Oberstadt 6 / Wasserstraße 6 / Rheinstraße 4 + 8 / Rünkelstraße 4 + 10 / Florastraße 8.

Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des § 12 Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2019 vom 04.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 04.04.2019

Stadt Rees
Der Bürgermeister
- örtliche Ordnungsbehörde –

Christoph Gerwers Bürgermeister

